

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 BAVO Anwendungsbereich

BAVO - Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.11.2024

§ 1

Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für die Bezirksanwältinnen und Bezirksanwälte.

In Kraft seit 01.11.2011 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$